



Brüssel, den 6. August 2021  
(OR. en)

11172/21

PECHE 277

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. August 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 456 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen, im Namen der Europäischen Union, im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 456 final.

---

Anl.: COM(2021) 456 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.8.2021  
COM(2021) 456 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen, im Namen der Europäischen  
Union, im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem  
partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der  
Republik Mauritius**

{SWD(2021) 221 final} - {SWD(2021) 222 final}

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Kommission schlägt vor, ein neues Durchführungsprotokoll zu dem mit der Republik Mauritius geschlossenen partnerschaftlichen Fischereiabkommen<sup>1</sup> auszuhandeln, das dem Bedarf der Unionsflotte entspricht und mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>2</sup> (im Folgenden die „GFP-Verordnung“) und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012<sup>3</sup> zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>4</sup> im Einklang steht.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das derzeitige partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Mauritius trat am 28. Januar 2014 für eine Laufzeit von 6 Jahren in Kraft und kann stillschweigend um weitere 3 Jahre verlängert werden. Das derzeitige, vier Jahre geltende Durchführungsprotokoll<sup>5</sup> trat am 8. Dezember 2017 in Kraft und läuft am 7. Dezember 2021 aus. Darin sind Fangmöglichkeiten für die Unionsflotte und der entsprechende von der Union und den Reedern zu zahlende Finanzbeitrag festgesetzt. Es bietet EU-Schiffen aus vier Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich, Italien und Portugal) Fangmöglichkeiten für die Fischerei auf Thunfisch und weit wandernde Arten.

Die jährliche finanzielle Gegenleistung der EU für Mauritius beläuft sich auf 220 000 EUR für den Zugang, zuzüglich spezifischer Beträge in Höhe von 220 000 EUR für die Unterstützung der Fischereipolitik und von 135 000 EUR für die Unterstützung der Umsetzung der Meerespolitik und der Meereswirtschaft.

Die Kommission schlägt vor, ein neues Durchführungsprotokoll auszuhandeln, das der GFP-Verordnung<sup>6</sup> in vollem Umfang Rechnung trägt.

Die EU hat ein Netz bilateraler partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei im Indischen Ozean aufgebaut, beispielsweise mit den Seychellen und Madagaskar. Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei tragen dazu bei, sich weltweit für die Ziele der GFP einzusetzen und hierzu sicherzustellen, dass die Fischereitätigkeiten der EU-Flotte außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten. Darüber hinaus dienen solche Abkommen dazu, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnern zu fördern, im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung von Fischereiressourcen für Transparenz und Nachhaltigkeit zu sorgen, die Fischereipolitik zu verbessern, indem die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten nationaler und ausländischer Flotten unterstützt wird, finanzielle Mittel für die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) bereitzustellen und zu einer nachhaltigen Entwicklung der örtlichen

<sup>1</sup> ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 3.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>3</sup> [https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/en/agricult/129052.pdf](https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/agricult/129052.pdf)

<sup>4</sup> KOM(2011) 0424 endg.

<sup>5</sup> ABl. L 279 vom 28.10.2017, S. 3.

<sup>6</sup> Teil IV Titel II.

Fischereiwirtschaft beizutragen. Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei stärken die Position der EU in internationalen und regionalen Fischereiorganisationen – im Falle von Mauritius der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC)<sup>7</sup>.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines neuen Durchführungsprotokolls mit Mauritius erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und insbesondere mit ihren Zielen im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte. Es steht auch im Einklang mit dem Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA), das Mauritius, die Seychellen, Simbabwe, Madagaskar und die Komoren anwenden und dessen Geltungsbereich auf andere handelsbezogene Fragen wie Handel und nachhaltige Entwicklung ausgeweitet wird.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Beschlusses ist Artikel 218 im Fünften Teil des AEUV „Das auswärtige Handeln der Union“, Titel V „Internationale Übereinkünfte“, in dem das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften mit Drittländern dargelegt ist.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend (ausschließliche Zuständigkeit).

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel.

- **Wahl des Instruments**

Das Instrument ist gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgesehen.

## 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Im Jahr 2021 hat die Kommission eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls und eine Ex-ante-Bewertung seiner möglichen Verlängerung vorgenommen. Die Ergebnisse sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage enthalten.

Die Bewertung ergab, dass im Fischereisektor der Union großes Interesse am Fischfang um Mauritius besteht und ein neues Protokoll im Interesse beider Parteien liegt. Darüber hinaus würde die Erneuerung des Protokolls dazu beitragen, die Überwachung und die Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern.

Für die EU ist es wichtig, ein Instrument beizubehalten, das eine enge sektorale Zusammenarbeit mit einem strategischen Akteur auf subregionaler Ebene ermöglicht und ganz allgemein die Beziehungen zu Mauritius stärkt. Dies wird der EU auch helfen,

<sup>7</sup> Die IOTC ist eine zwischenstaatliche Organisation für die Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Indischen Ozean; <https://iotc.org/>

Bündnisse im Rahmen der IOTC aufzubauen. Für die EU-Flotte, einschließlich der ihrer Gebiete in äußerster Randlage im Indischen Ozean, bedeutet dies, den Zugang zu einem wichtigen Fischereigebiet unter der Gerichtsbarkeit von Mauritius aufrechtzuerhalten, damit Fangstrategien innerhalb eines mehrjährigen internationalen Rechtsrahmens umgesetzt werden können. Darüber hinaus trägt die Bedeutung von Mauritius bei der Verarbeitung von im Indischen Ozean gefangenem Thunfisch und den damit verbundenen Ausfuhren von Thunfischerzeugnissen in die EU sowohl für die Fischereiwirtschaft der EU als auch für das Partnerland zur Relevanz des geplanten neuen Protokolls bei. Für die mauritischen Behörden liegt das Ziel darin, die Beziehungen mit der EU fortzusetzen, um u. a. die Meerespolitik zu stärken und dabei gezielte Unterstützung für den Fischereisektor zu erhalten, die mehrjährige Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge ihrer Bewertung konsultierte die Kommission die Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft, die Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft in Mauritius. Auch im Rahmen der Sitzungen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

In den Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieses Beschlusses wird die Aufnahme einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze in das Protokoll empfohlen.

## 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Zu den Auswirkungen eines neuen Protokolls auf den Haushalt gehört die Zahlung einer finanziellen Gegenleistung an Mauritius. Die Mittelzuweisungen für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen müssten jedes Jahr in die Haushaltlinie für partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (08 05 01) aufgenommen werden und mit der Finanzplanung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2022-2027 vereinbar sein. Die jährlichen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsverfahren festgelegt, einschließlich der Reservelinie für Protokolle, die am Anfang des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Kapitel 40 (Reserve Haushaltlinie 40 02 41) im Einklang mit der interinstitutionellen Vereinbarung über den MFR (ABL C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

## 5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Die Verhandlungen werden voraussichtlich im dritten Quartal 2021 beginnen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Mauritius aufzunehmen und zu führen;
- die Kommission sollte in diesem Zusammenhang zur Verhandlungsführerin im Namen der EU ernannt werden;
- die Kommission sollte die Verhandlungen im Benehmen mit dem Sonderausschuss gemäß dem AEUV führen;
- der Rat sollte die in der Anlage enthaltenen Verhandlungsrichtlinien genehmigen.

Empfehlung für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen, im Namen der Europäischen Union, im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Mauritius<sup>1</sup> eröffnet werden sollten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Regierung der Republik Mauritius aufzunehmen.

### *Artikel 2*

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang festgelegt.

### *Artikel 3*

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Externe Fischereipolitik“ des Rates geführt.

### *Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 3.